

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/382 vom 1. Juli 2015

Sg Versicherungsgericht, 2015-07-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2014_382

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/382 du 1 juillet 2015

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/382 del 1 luglio 2015

Regeste

Art. 28 IVG. Qualifikation der Beschwerdeführerin als voll erwerbstätig. Anspruch auf eine halbe Rente (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 1. Juli 2015, IV 2014/382).

Erwägungen

E. 1

1.1 Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG, SR 830.1]), das heisst der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach ärztlicher Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (zumutbares Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen; Art. 16 ATSG).

1.2 Gemäss Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20) haben Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wiederherstellen, erhalten oder verbessern können, Anspruch auf eine Rente (lit. a), wenn sie während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40% arbeitsunfähig gewesen sind (lit. b) und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40% invalid sind (lit. c). Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60% auf eine Dreiviertelsrente und ab einem Invaliditätsgrad von mindestens 70% auf eine ganze Invalidenrente (Art. 28 Abs. 2 IVG).

1.3 Gemäss Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG ist die Invalidität grundsätzlich durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln. Bei nichterwerbstätigen Versicherten im Sinne von Art. 5 Abs. 1 IVG – so namentlich bei im Haushalt tätigen Personen – wird hingegen für die Bemessung der Invalidität darauf abgestellt, in welchem Mass eine Behinderung besteht, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen (Art. 28a Abs. 2 IVG). Als Aufgabenbereich einer im Haushalt tätigen versicherten Personen gilt unter anderem die übliche Tätigkeit im Haushalt sowie die Erziehung der Kinder (Art. 27 IVV). Bei einer versicherten Person, die nur zum Teil erwerbstätig wäre, wird die Invalidität

diesbezüglich nach Art. 16 ATSG festgelegt. Wäre die versicherte Person daneben in einem Aufgabenbereich tätig, so wird die Invalidität für diese Tätigkeit nach Art. 28a Abs. 2 IVG festgelegt. In diesem Falle sind die Anteile der Erwerbstätigkeit und der Tätigkeit im anderen Aufgabenbereich festzustellen und der Invaliditätsgrad ist entsprechend der Behinderung in beiden Bereichen zu bemessen (Art. 28a Abs. 3 IVG). Diese Art der Invaliditätsbemessung wird praxisgemäss als gemischte Methode bezeichnet. Gemäss Art. 27 bis IVV ist nur der Einkommensvergleich anzustellen, wenn anzunehmen ist, dass die versicherte Person im Zeitpunkt der Prüfung des Rentenanspruchs ohne den Gesundheitsschaden ganztätig erwerbstätig wäre. In ständiger Rechtsprechung prüft das Bundesgericht die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmass eine versicherte Person auch ohne den Gesundheitsschaden im Aufgabenbereich tätig wäre, anhand der hypothetischen Verhaltensweise der versicherten Person. Nach Ansicht des Bundesgerichts ist dazu abzuklären, ob die versicherte Person ohne den Gesundheitsschaden mit Rücksicht auf die gesamten Umstände (persönlicher, familiärer, sozialer und erwerblicher Art) erwerbstätig oder im Aufgabenbereich tätig wäre. Dabei sollen die finanzielle Notwendigkeit der Aufnahme oder der Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit, allfällige Erziehungs- und Betreuungsaufgaben, das Alter der versicherten Person, deren berufliche Fähigkeiten, Neigungen und Begabungen massgebend sein. Abzustellen sei auf die hypothetischen Verhältnisse in tatsächlicher Hinsicht, wie sie sich bis zum massgebenden Zeitpunkt entwickelt haben würden (vgl. etwa BGE 125 V 150).

E. 2

2.1 Zwischen den Parteien ist streitig, zu wie viel Prozent die Beschwerdeführerin heute ohne die Gesundheitsbeeinträchtigung erwerbstätig wäre. Die Beschwerdeführerin hat geltend gemacht, sie wäre zu 100% erwerbstätig. Die Beschwerdegegnerin hat sie aber als zu 80% erwerbstätig eingestuft. Die Beschwerdeführerin hat angeführt, sie habe immer gerne gearbeitet. Als Selbständige habe sie oft sogar mehr als 100% gearbeitet. Bei ihrer letzten Tätigkeit sei sie nur deshalb lediglich zu 80% angestellt gewesen, weil dies nicht anders möglich gewesen sei. Weiter sei es auch aus finanziellen Gründen notwendig, dass sie zu 100% erwerbstätig wäre. Die Beschwerdegegnerin hat argumentiert, die Beschwerdeführerin sei zuletzt nur in einem 80%-Pensum tätig gewesen. Es sei nicht realistisch, dass sie ihr Pensum im Gesundheitsfall aufgestockt hätte, zumal sie auch keine Bewerbungen und Suchbemühungen nachweisen könne. Die Argumentation der Beschwerdegegnerin überzeugt nicht. Die Beschwerdeführerin hat glaubhaft dargelegt, wieso sie bei ihrer letzten Stelle nur in einem 80%-Pensum tätig gewesen ist. Den von der Beschwerdeführerin eingereichten Arbeitszeugnissen ist zudem zu entnehmen, dass sie in früheren Stellen stets zu 100% angestellt gewesen war. In den Jahren 2009 und 2010 führte die Beschwerdeführerin selbständig ein Café. Ihren eigenen Angaben zufolge hat sie dort oft mehr als ein 100%-Pensum geleistet; was gut nachvollziehbar ist. Die Beschwerdeführerin ist kinderlos und hat auch sonst keine Betreuungsleistungen zu erbringen. Insgesamt erscheint es am plausibelsten, dass die Beschwerdeführerin als Gesunde vollzeitlich erwerbstätig wäre. Die Beschwerdeführerin ist damit als zu 100% erwerbstätig zu qualifizieren. Dementsprechend ist die Berechnung des Invaliditätsgrades nicht durch die sogenannte gemischte Methode, sondern mittels eines reinen Einkommensvergleiches vorzunehmen.

2.2 In der Regel wird für die Bestimmung des Valideneinkommens auf das zuletzt erzielte Einkommen abgestellt, da eine natürliche Vermutung dafür besteht, dass dieses Einkommen der erwerblichen Leistungsfähigkeit der versicherten Person entspricht. Wie bereits gezeigt, kann aber im vorliegenden Fall nicht

auf die von der Beschwerdeführerin zuletzt ausgeübte Tätigkeit abgestellt werden. Davor hat die Beschwerdeführerin als Pächterin ein Café geführt. Auch diese Tätigkeit kann nicht massgebend sein. Daher müssen die Tabellenlöhne der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) herangezogen werden. Die Beschwerdeführerin verfügt über eine Ausbildung als Hotelassistentin, sie hat das Wirtepatent erworben und sie hat für eine gewisse Zeit lang Lehrlinge ausgebildet. In ihren Tätigkeiten in der Gastronomie- und Hotelbranche war sie teilweise auch in Kaderpositionen tätig. Dementsprechend ist für ihr Valideneinkommen auf die LSE Tabelle TA1, Sektor 3, Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie, Frauen, Kompetenzniveau 3 abzustellen. Im Jahr 2012 betrug der massgebende durchschnittliche Jahreslohn Fr. 61'311.50 (Fr. 4'901.-- x 12, angepasst an die betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit von 41.7 Stunden).

2.3 Sämtliche Ärzte (inklusive die RAD-Ärzte) haben aufgezeigt, dass der Beschwerdeführerin lediglich noch die Ausübung eines 50%-Pensums möglich sei. Dieser Einschätzung ist zu folgen, denn bei den von den Ärzten beschriebenen Symptomen (Depressivität, Verlangsamung, Erschöpfung, Affektarmut, Störung der Vitalgefühle, ausgeprägte Müdigkeit, depressive Hemmung) ist es nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführerin lediglich die Ausübung eines 50%-Pensums möglich ist. Für das Invalideneinkommen ist ebenfalls auf den Tabellenlohn LSE Tabelle TA1, Sektor 3, Gastgewerbe/ Beherbergung und Gastronomie, Frauen, Kompetenzniveau 3 abzustellen, denn ihre beruflichen Fähigkeiten und die Erfahrung in diesem Bereich hat die Beschwerdeführerin durch ihre Krankheit nicht verloren. Die erworbenen Fähigkeiten in dieser Branche veralten nicht und die Beschwerdeführerin verfügt zusätzlich über Computerkenntnisse. Sie wäre also in ihrer angestammten Branche sofort wieder einsetzbar. Bei einer Arbeitsfähigkeit von 50% ergibt sich ein mutmasslicher Invalidenlohn von Fr. 30'655.75.

2.4 Da hier für die Invaliditätsbemessung Durchschnittslöhne verwendet wurden, ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Beschwerdeführerin als in ihrer Gesundheit eingeschränkte Arbeitnehmerin mit indirekten Wettbewerbsnachteilen gegenüber gesunden Arbeitnehmerinnen zu rechnen hat. Diese bestehen insbesondere in der Gefahr überdurchschnittlicher Krankheitsabsenzen und schwankender Leistungsfähigkeit. Praxisgemäss ist daher ein Abzug vom Tabellenlohn vorzunehmen. Ein Abzug von 15% erscheint der Situation der Beschwerdegegnerin angemessen. Daraus resultiert ein Invalideneinkommen von Fr. 26'057.40 und demzufolge ein IV-Grad von 58%. Die Beschwerdeführerin hat dementsprechend einen Anspruch auf eine halbe Rente.

E. 3

3.1 Die Beschwerdeführerin hat sich im Juni 2012 zum Leistungsbezug angemeldet. Gemäss Art. 29. Abs. 1 IVG konnte ihr Rentenanspruch damit frühestens am 1. Dezember 2012 entstehen. Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG verlangt zudem für den Rentenanspruch eine durchschnittliche Arbeitsunfähigkeit von 40% während eines Jahres. Aus den medizinischen Akten geht hervor, dass die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Lebererkrankung ab Oktober 2011 zunächst zu 100% arbeitsunfähig war. Ab Oktober 2012 wurde diese durch eine 50%ige Arbeitsunfähigkeit aus psychischen Gründen abgelöst. Das Wartejahr war demnach im Dezember 2012 schon erfüllt und die Beschwerdeführerin hat ab dem 1. Dezember 2012 einen Anspruch auf eine halbe Rente.

3.2 Dementsprechend ist die Verfügung vom 3. Juli 2014 aufzuheben und der Beschwerdeführerin rückwirkend ab dem 1. Dezember 2012 eine halbe Rente zuzusprechen.

3.3 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG).

Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Die unterliegende Beschwerdegegnerin hat die Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen (Art. 95 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP, sGS 951.1]). Der Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird der Beschwerdeführerin zurückbezahlt. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung aufgehoben und der Beschwerdeführerin wird rückwirkend ab 1. Dezember 2012 eine halbe Rente zugesprochen; die Sache wird zur Festsetzung des Rentenbetrages an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen; der Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird der Beschwerdeführerin zurückbezahlt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.